

DIE NOMENKLATUR DER MATERFAMILIAS VOR DEM JAHRE 527/227

W. Schulze, Zur Gesch. lat. Eigennamen S. 513 f. weist auf archaische Inschriften hin, in denen eine Frau mit doppeltem Nomen erscheint wie CIL. XIV 4270 *Poublilia Turpilia Cn. uxor hocce seignum pro Cn. filiod Dianai domum dedit*; er erklärt diese Erscheinung mit Hilfe des ursprünglich freieren adjektivischen Gebrauches der Gentilicia (*Turpilia Cn. uxor* die Turpilische Gattin des *Cn.*), für die Stellung des Vornamens des Mannes zwischen dem Namen seiner gens und dem Worte *uxor* erinnert er an die Verbindung *mea ipsius uxor*. Nichts zu tun hat diese frühe Erscheinung in der Namengebung der Frau mit der seit Sulla einsetzenden Entwicklung der römischen Nomenklatur, die als cognomen ein zweites Gentilicium zu führen ermöglicht, die schliesslich sogar zwei nebeneinanderstehende Gentilicia in Benennungen wie *L. Livius Sulpicius Galba* etwa seit Augustus erlaubt (s. Hübner, Handb. I² S. 669). Dass dagegen jene frühe Erscheinung in der Namengebung der Frau allein der ältesten Zeit eigentümlich bleibt, scheint Schulze mit dem Abnehmen der adjektivischen Funktion des nomen gentile in späterer Zeit ausreichend erklärt¹. Diese Erklärung jedoch ist deshalb nicht

¹ Dieses Abnehmen der adjektivischen Funktion des Gentiliciums zieht in entsprechender Weise Oxé, Rh. Mus. 59 (1904) 118, 1 für eine Veränderung in der Nomenklatur der Sklaven seit der Sullanischen Zeit heran. Schulze seinerseits hat für die nämliche, auch von ihm behandelte, aber wesentlich früher angesetzte Veränderung der Sklavennomenklatur (s. u. S. 590) aus *Retus Gabinio C(ai) s(ervos)* zu *Surus Sari L(uci) s(ervos)* nicht nur jenen sprachlichen Grund, sondern auch einen sachlichen in Bereitschaft. So lange die Freigelassenen noch den alten Individualnamen in der Rolle des Pränomens beibehalten durften, hätte die adjektivische Bezeichnung des Sklaven mit dem Gentilicium den Unterschied in der Nomenklatur aufgehoben. In älterer Zeit kann *servos* an Stelle des später regelmässig gebrauchten *libertus* stehen (Mommsen, Staatsrecht III 428, 1).

durchschlagend, weil die ursprüngliche adjektivische Funktion der Gentilicia in den Formeln der Sprache, wozu doch gerade die Nomenklatur gehört, sich am längsten gehalten hat. Während Schulze selber aaO. S. 509 ff. darlegt, dass Ausdrücke wie *gens Aemilia*, *tribus Aemilia*, *via Aemilia*, *basilica Aemilia*, *rogatio Caecilia*, *lex Caecilia* usw. bis zu einem gewissen Grade wenigstens die adjektivische Gebrauchsfähigkeit des nomen gentile dauernd lebendig erhielten, ist es beispielsweise Tacitus erlaubt, Ann. 3, 72 die Basilika des Paulus *Aemilia monumenta* zu nennen, kann wenigstens im Vers Columella 10, 190 die nach einem bestimmten Meteller benannte *lactuca Caeciliana* (Plin. nat. 19, 127) *Caecilia* heißen usw. Der sachliche Grund, warum nur die ältere republikanische Zeit bei Frauen eine Namengebung wie *Pouplilia Turpilia Cn. uxor* kennt, wird aus der Geschichte des römischen Eherechtes zu holen sein. Die umstrittene Frage über die anfängliche Nomenklatur der in Manus-Ehe stehenden römischen Frau, der materfamilias, lässt sich mit Hilfe dieser Inschriften einer neuen Entscheidung zuführen.

Zu keiner Zeit ist es für das römische Recht zweifelhaft gewesen, dass die in Manus-Ehe befindliche Frau, einerlei ob die Manus zugleich mit der Ehe durch die *confarreatio* entstanden ist, oder ob eine Konsensualehe durch *coemptio* oder *usus* zur strengen geworden ist, eine *capitis deminutio minima* erlitten hat und die Agnatenfamilie gewechselt hat. Als notwendige Folgerung aus diesem Eherecht wird für die Geschichte der Nomenklatur der römischen Frau allgemein anerkannt, dass wenigstens die älteste Form der Manus-Ehe, die *confarreatio* der Patrizier, mit dem Wechsel der Agnatenfamilie denjenigen des nomen gentile der Frau ursprünglich mit sich geführt hat. Die Vorstellung, dass ein Aemilier auf Grund seiner privaten Gewalt oder höchstens mit Hinzuziehung von *propinqui* seiner Familie zum Gericht über eine Cornelia zuständig gewesen wäre, ist zu widersinnig, als dass nicht die Führung des Gattennamens für die materfamilias ursprünglich vorausgesetzt werden müsste. Aber für die historische Zeit ist das Fortbestehen der Manus-Ehe ebenso gesichert wie die ausnahmslose Benennung der Matronen mit ihrem angestammten Geschlechtsnamen. Der Zeitpunkt, in dem sich der Umschwung in der Nomenklatur der materfamilias vollzogen hat, bedarf vermutungsweiser Bestimmung. Z. B. nimmt M. Voigt (Handbuch IV 2³ S. 317) nicht allein für die *confarreatio*, die älteste Patriziergemeinde, den Namenwechsel

der Frau an, sondern für die Ehe mit Manus überhaupt, auch in jenen Formen, die dem Plebejer freistanden. Mommsen freilich, der die Geschichte der Frauennomenklatur mehrfach berührt hat (s. besonders Röm. Forsch. I S. 4—68), und im Staatsrecht anlässlich der Ausführungen über Erwerbung und Verlust des Geschlechtsrechtes (III 1 S. 34 ff.), über Namen und Heimatsbezeichnung der Bürger (ebd. S. 207 f.) eine in sich geschlossene Auffassung der einschlägigen Fragen vorgetragen hat, gesteht nur für die sakrale Ehe den einstigen Namenwechsel zu. Gewiss scheinen triftige Erwägungen für diese Auffassung zu sprechen. Auf Grund der einleuchtenden Bemerkung Mommsens aaO. S. 207, 2, dass in den epigraphischen Urkunden die Hinzufügung des Gattennamens im Genetiv zum Namen der Frau, ohne dass der Genetiv von einem Nomen wie *uxor*, *coniunx* abhängig wäre (CIL. XIV 3252 *Saufeia C. f. Tondi*. 3271 *Tapia Q. Vestori*. XI 3374 *Vibia C. f. Quarta Cossuti*), das Vorhandensein der Manus-Ehe anzeige¹, lässt sich das Vorkommen dieser noch zu Beginn des 3. Jahrh. n. Chr. belegen (X 5578 *Iuliae Q. f. Calvinae L. Alfydi Herenniani consulis*, V 4355 *Sextiae T. filiae Asimiae Pollae M. Noni Arri Muciani*). Zugleich erweisen diese Urkunden die Namengebung der *materfamilias* durchweg als unabhängig von dem Gentilicium des Gatten. Und mit solcher epigraphischen Beobachtung stimmt die juristische Ueberlieferung überein, die durch Gaius noch für das 2. Jahrh. das Vorkommen von Manus wenigstens durch *coemptio* bezeugt, andererseits nirgends von

¹ Diese Ausdrucksweise für die Manus-Ehe wird in ihrer formelhaften Bestimmtheit auch nicht untauglich, wenn wirklich, entgegen Mommsens Ansicht, auch noch in späterer Zeit gelegentlich der Name des *parens* ohne Hinzufügung von *filia* zum Frauennamen getreten ist. Zumal im Vers Carm. epigr. 237 *hic sita est Anymone Marci optima et pulcherrima, lanifica pia pudica frugi casta domiseda* könnte an und für sich ebenso gut die Tochter eines *Marcus* wie die Frau eines *Marcus* verstanden werden. Der Grund, weshalb hier Büchelers Entscheidung für *Marci filia* vielleicht doch anfechtbar ist, liegt in dem Umstand, dass hier ebenso wie Carm. epigr. 52, 8 (*domum servavit, lanam fecit*) ein der Ehefrau eigens zukommender ethischer τόπος benutzt wird. Ueber diesen seit Xenophon belegten τόπος der Wollarbeit der Ehefrau vgl. Praechter, Hierokles d. St. S. 64 f. — Im übrigen liess sich der Zweideutigkeit, ob der Genetiv auf die Manus oder die *patria potestas* gehen sollte, jederzeit durch Benennung des Gatten mit seinem Gentilicium (oder seinem Familienkognomen) begegnen, s. u.

einem ehemaligen Namenwechsel Kunde gibt. Dementsprechend scheint Mommsen die Rechtswirkung der Manus-Ehe auf das Personalrecht der Frau, soweit sie überhaupt vorhanden gewesen sei, schon in frühester Zeit wesentliche Einschränkungen erfahren zu haben; in bezug auf die Nomenklatur vermutet er, dass die Absicht, eine äusserliche Scheidung zwischen den mit und ohne religiöse Formen verheirateten Frauen zu verhindern, den Wechsel des Gentiliciums ausser Gebrauch gebracht habe. Urkundlicher Bestätigung irgendwelcher Art entbehrt freilich der Gedanke an diesen Abschaffungsgrund des Namenwechsels ebenso wie derjenige, den Marquardt (Privatl. I² S. 38) über Ursache und Anfang der Beibehaltung des Mädchennamens von seiten der materfamilias ausgesprochen hat: aus dem Wesen der Usus-Ehe sucht dieser die neue Sitte abzuleiten. Während bei der durch Usus zustande kommenden Manus die Frau zu Anfang ihrer Ehe ihren Geschlechtsnamen beibehalten musste, sei es unwahrscheinlich, dass nach Ablauf des Usukapionsjahres eine besondere Caerimonia, die der Namengebung, stattgefunden habe. Aber die Unzulänglichkeit dieser Marquardtschen Vermutung ist handgreiflich. Auch bei der Usukapion der Frau liess sich die feste Bestimmung des Eintretens der Manus schon wegen der vermögensrechtlichen Folgen derselben nicht umgehen. Besonders anschaulich ist dies in dem Falle, dass die Frau mit eigenem Vermögen unter der Tutel ihrer Agnaten stand. Hier verbürgt Cicero, dass wenigstens zu seiner Zeit eine ausdrückliche Anerkennung des Eintretens der Manus von seiten der Tutoren stattfand, vgl. pro Balbo 84 *'in manum, inquit, convenerat'. nunc audio; sed quaero, usu an coemptione? usu non potuit; nihil enim potest de tutela legitima nisi omnium tutorum auctoritate deminui.* Des weiteren macht die Bedeutung des gentilizischen Gottesdienstes in der ältesten Zeit auch betreffs einer unter der patria potestas gebliebenen Ehefrau die Annahme wahrscheinlich, dass das Aufhören dieser potestas, der Beginn der Manus einen feierlichen Ausdruck gefunden hat. Die Bestimmung der XII Tafeln (VI 4), dass der Usus des Ehejahres durch ein trinoctium der Abwesenheit der Frau von dem Hause des Mannes seiner Wirkung verlustig geht, gewinnt erst dann rechten Sinn, wenn aus ihr auf die ursprüngliche Teilnahme der Frau an den Gentilsacra ihres Geschlechtes geschlossen wird, und zu diesem Zweck sie alljährlich sich in das Haus ihres parens oder auch zu ihren agnatischen Verwandten begab. Umgekehrt mag mit der Zulassung der in

Konsensualehe lebenden Frau zu den Gentilsacra ihres Ehemannes Recht und Pflicht der neuen Nomenklatur (beispielsweise bei der Abfassung einer Weihinschrift) verbunden gewesen sein.

Der Grund, der auch Mommsen veranlasst hat, wenigstens für die älteste Patriziergemeinde die Benennung der Ehefrau mit dem Gattennamen einzuräumen, liegt in der bei Plutarch Q. R. 30 überlieferten Hochzeitsformel: $\delta\pi\upsilon\upsilon\ \sigma\upsilon\ \Gamma\acute{\alpha}\iota\omicron\varsigma$, $\acute{\epsilon}\gamma\omega\ \Gamma\acute{\alpha}\iota\alpha$, deren Bedeutung sich mit der gentilicischen Funktion des Namens *Gavius* erklärt. Aber diese Hochzeitsformel hat nicht nur bei der *confarreatio* eine Rolle gespielt, in welcher Eheschliessung und Entstehung der *Manus* zusammenfallen, sondern auch bei der *coemptio*, vgl. Cic. pro Murena 27 *omnes mulieres quae coemptionem facerent, Gaias vocari*. Obschon Cicero mit dieser Nachricht eine zu seiner Zeit nicht mehr verstandene Kunde weitergibt, und deshalb die nähere Art der Verwendung jener Formel im Zusammenhang mit der *coemptio* ungewiss bleibt, so ist es doch angesichts seines Zeugnisses misslich, die Formel nur auf die sacrale Ehe der Patrizier zu beziehen. Dies ist um so weniger zulässig, als gerade die Wahl des Gentiliciums *Gavius* dafür zu sprechen scheint, dass die Formel ihren Ursprung nicht in der ältesten Patriziergemeinde Roms hat, unter deren gentes die gens *Gavia* keine Rolle spielt. Während Mommsen (aaO. S. 35, 2) mit Recht meint, dass es eben Zufall sei, wenn die Formel auf *Gavius* haften geblieben ist, statt auf *Aemilius* oder *Cornelius*, so deutet doch der Name (osk. *Gaavis*) eher auf einen allgemein lateinischen Ursprung der Formel hin.

Die, abgesehen von der Hochzeitsformel, bisher geltend gemachten Spuren der Führung des Gattennamens beruhen auf gelegentlich belegter Gleichheit der Gentilicia in älterer Zeit. Aber z. B. in einer Inschrift wie CIL. I 1433 (V 3794) *(Se)x. Valerius Sex. f. sibi et Secundae Valeriae M. f. uxori* zeigt die patronymische Bestimmung der Frau, dass ihr angestammtes Gentilicium gleichfalls *Valeria* war. Die in Praeneste begegnende Nomenklatur CIL. XIV 3237 *Samiarum M. f. Minor Q* lässt sich kaum anders erklären, als dass *Manus*-Ehe einer geborenen *Samiarum* mit einem *Quintus* vorliegt, der vielleicht ausser dem Geschlechtnamen noch das Töpferhandwerk mit seinem Schwiegervater teilte. Die besonders in älterer Zeit herkömmliche Eheschliessung innerhalb der gens bespricht Marquardt, Privatl. I² S. 18, und im Hinblick auf sie erscheinen sämtliche Fälle überlieferter Namensgleichheit von Ehegatten als ungeeignet, der Untersuchung

über die Nomenklatur die Richtung zu geben. Wegen dieser vielfach üblichen Heirat innerhalb der gens ist auch CIL. XIV 3156 *Luscia M. uxor* nicht eindeutig. Hier ist nur das nicht anzuzweifeln, dass der Gatte das Gentilicium *Luscus* trug. Zu Unrecht sucht Mommsen aaO. S. 207, 1 mit der ursprünglichen Einstelligkeit auch des römischen Namens, mit einem Beispiel wie XIV 2863 *Orcevia Numeri* jene Namengebung zu veranschaulichen. Abkürzung des Vornamens entspricht zweistelliger Benennung, und andererseits steht nichts im Wege, *Numeri* mit Dessau (Hermes 19, 455) als Gentilicium zu fassen. In bezug auf XIV 2863 ist ferner zu bemerken, dass der die Manus anzeigende Gattename nirgends in der Nomenklatur der Manus-Ehe die gentilicische Zugehörigkeit des Gatten dunkel lässt. Die alleinige Anführung des Individualkognomens in früher Zeit CIL. I 39 (VI 1294) *(P)aula Cornelia Cn. f. Hispalli* ist ebenso wie die oben bemerkte des Pränomens wegen der Heirat innerhalb des Geschlechtes gerechtfertigt, die im vorliegenden Falle nicht aus der Nomenklatur erschlossen zu werden braucht. Freilich, der Gebrauch eines Familienkognomens wie VI 1274 (31584) *Caeciliae Q. Cretici f. Metellae Crassi* vermag die Nennung des Gentiliciums überflüssig zu machen. Die Fälle, in denen der Gatte vorher mit vollem Namen auftritt (III 4843 *C. Iulius Bassus . . . Turpilia L. filia Iunia Bassi*), bleiben natürlich überhaupt ausser Betracht (vgl. auch Marquardt, Privatl. I² S. 17, 3).

Bei der Durchsicht der altlateinischen Inschriften nach einem eindeutigen Zeugnis für Führung des Gattennamens durch die Frau erscheint die eingangs erwähnte Weihinschrift von Nemi *Poublilia Turpilia Cn. uxor hocce seignum pro Cn. filiod Dianai donum dedit* als glücklicher, bedeutungsvoller Fund. Dass *Turpilia* der Name der gens des Gatten ist, folgt aus der ausschliesslichen Benennung des Sohnes mit dem Pränomen, wie Schulze mit Recht hervorgehoben hat. Die Sicherheit dieses Schlusses veranschaulicht überdies z. B. ein Vergleich mit CIL. IX 3621 (I 1298) *P. Brutius P. f. Qui(rina), Tertia Sapiena (mulieris) l. uxor posit, Gavia Caesidia probisuma femina, mater Bruti*; einerlei ob hier *Gavia* als Pränomen zu fassen ist, oder *Caesidia* an Stelle des Kognomens steht (s. u.), der gentilicischen Verschiedenheit von Mutter und Sohn entspricht die Ausdrucksweise *mater Bruti*. — Fernerhin ist die Nomenklatur *Poublilia Turpilia* auch insofern eindeutig, als die gentilicische Funktion der Namenbildung *Poublilius* sicher ist. Während bei den Lateinern zahlreiche Pränomina wie

Gavius, Vibius usw. bereits ein *-io*-Suffix enthalten, fallen die Gentilicia *Gavius, Vibius* usw. mit dem Grundwort in der Form zusammen (Schulze S. 262 f.); dementsprechend steht z. B. in alten Praenestischen Grabschriften, die der Nomenklatur *Poublilia Turpilia* zu gleichen scheinen, wie XIV 3134 *Maria Fabricia* 3259 *Maria Selicia* die Deutung als Pränomen für *Maria* in Frage; das Pränomen *Marius* ist mehrfach bezeugt (Schulze S. 360). In ähnlichen Fällen mahnt die überhaupt vorauszusetzende Mannigfaltigkeit des ursprünglichen Schatzes italischer Pränomina zur Vorsicht. — Aber vor der weiteren Prüfung, ob nicht dennoch sonstige archaische Matroneninschriften entsprechend der Nomenklatur *Poublilia Turpilia* zu erklären sind, ist es zweckmässig zu bemerken, nach welcher Richtung hin die sachliche Bedeutung dieser Nomenklatur im folgenden gesucht werden soll. Während früher sichere Beispiele gefehlt hatten, einen Unterschied in der Nomenklatur der materfamilias von der in freier Ehe lebenden Gattin zu irgendeiner Zeit zu erhärten, kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die von Schulze besprochene Namensformel einzig und allein für eine Ehe mit Manus möglich ist, für eine ohne Manus nicht. Die im Herzen Latiums gefundene Inschrift, deren Zeit angesichts der Wortformen *donum* einerseits, *filiod* andererseits etwa auf die Mitte des 6. Jahrhunderts der Stadt festzulegen ist, soll zu dem Nachweis den Anlass geben, dass die römische Manus noch während der ersten Jahrhunderte der Republik von wesentlich anderer Wirkung auf das Personalrecht der Frau gewesen ist, als in den späteren Jahrhunderten derselben Epoche und in der Kaiserzeit; dass die Manus-Ehe, wie sie in diesen Perioden der römischen Rechtsgeschichte bis zu ihrer Abschaffung im 3. Jahrhundert nach Chr. bestanden hat, und wie sie die gewöhnliche Tradition der antiken Jurisprudenz allein im Auge hat, eine Vorstufe ihrer Entwicklung gekannt hat. Diese Untersuchung zur Geschichte der Manus wird aber, wenn anders die Inschrift aus Nemi für sie den Ausgangspunkt abgibt, nicht in erster Linie dem römischen Stadtrecht, sondern dem allgemeinen latinischen Recht gelten, und von hier aus der Geschichte der Manus Aufhellung zu bringen suchen. Vorstufen der römischen Rechtsgeschichte, von denen die Ueberlieferung der klassischen Juristenschulen nichts weiss, sind in dankenswerter Weise durch die Auffindung der latinischen Stadtrechte von Salpensa und Malaca der Forschung nahegerückt worden. Beispielsweise hat Mommsen es vermocht, mit Hilfe dieses späten

latinischen Provinzialrechtes auf das älteste und strengste römische Schuldrecht, wie es vor dem gemilderten der XII Tafeln bestand, seine Vermutungen auszudehnen (Ges. Schr. Abt. I Bd. I S. 363 f.). Die lex Salpensana bezeugt durch gelegentliche Erwähnung der Manus (Rubr. XXII und sonst) den latinischen Ursprung dieser Institution (s. Mitteis, R. Privatrecht I 1908 S. 5). Im Hinblick auf die Möglichkeit, dass älteres latinisches Recht und fortgebildetes römisches Zivilrecht in der Frühzeit Generationen hindurch nebeneinander hergehen konnten, bis die Angleichung des latinischen Brauches an den römischen vollzogen war und damit die letzten Spuren eines älteren Rechtes verschwanden, berechtigt das Vorkommen der Nomenklatur *Poublilia Turpilia* im Latium des 6. Jahrhunderts noch nicht dazu, ihre damalige Giltigkeit für das ganze lateinische Sprachgebiet, ihr verbreitetes Auftreten in der römischen Bürgerschaft zu verlangen. Unter den Inschriften Latiums aber lässt sich ein weiteres Beispiel für diese Namensgebung nachweisen.

In den Aufschriften der Ficoronischen Ciste aus Präneste CIL. XIV 4112 (I 54) *Dindia Macolnia fileai dedit, Novios Plantios med Romai fecid* gleichen die Nomenklaturen des Künstlers und der Matrone einander nur in der äusseren Bildungsweise der Namen. Was dagegen die Funktion der Namen angeht, so ist die Nomenklatur des Mannes als Verbindung eines auch sonst in pränominalem Gebrauch belegten Namens (CIL. I 878 = VI 8271 *Novi(us) Graeci(nius)*. I 1261 = X 169 *N. Vibio Nov. f.*) mit dem zu Rom frühe vorkommenden Geschlechtsnamen *Plantius* (vgl. Mommsen. CIL. I¹ p. 25) vollkommen verständlich. Die Nomenklatur der Frau dagegen stellt zwei Namen gentilicischer Bildung zusammen, von denen der an erster Stelle stehende nur auf Grund einer, irgendwelchen weiteren Haltes entbehrenden, Vermutung unter die üblichen Pränomina der frühen Zeit gerechnet werden kann; der an zweiter Stelle stehende aber gibt ebensowenig Anlass, etwa als Kognomen, als nachgestelltes Pränomen (s. u.) Erklärung zu finden. Dagegen sind in Praeneste die beiden Geschlechter der gens *Dindia* wie der gens *Macolnia* seit altersher belegt; vgl. XIV 3117 *C. Dindi(os)*. 3118. 3120 und sonst, 3160 *M. Macolnio(s)*. 3161 und sonst. Dieser Sachverhalt mag auch Schulze veranlasst haben, in den Nachträgen zu S. 513 (S. 595) für *Dindia Macolnia* die Deutung als Gattin eines *Magulnius* vorzuschlagen.

Die Schwierigkeit, weitere sichere Beispiele der Nomenklatur

Poublilia Turpilia zu erhalten, beruht nicht nur auf der bereits oben bemerkten Zweideutigkeit von Benennungen wie *Maria Fabricia* usw., in denen es naheliegt, *Maria* als Pränomen zu fassen. Das formale Zusammenfallen der ein *-io*-Suffix enthaltenden Pränomina mit dem Gentilnamen kann ebenso auch wegen des gelegentlichen Gebrauches nachgestellter Pränomina in alter Zeit irreführend wirken. Denn Mommsens zB. im Staatsrecht III S. 201, 4 ausgesprochene Regel, dass in der Frauenbenennung der Individualname während der republikanischen Zeit vor dem Geschlechtsnamen seinen Platz habe, in der Kaiserzeit nach demselben, hat sicherlich für die Inschriften aus Latium keine unbedingte Geltung, vgl. CIL. XIV 3237 *Samaria M. f. Minor Q(uinti)* und hierzu Dessau im Index S. 600. Und darum ist schliesslich auch in einer stadtrömischen archaischen Inschrift wie CIL. VI 8222 (I 833) *Cacilia Ania a. d. k. Ian.* die Möglichkeit nicht ganz von der Hand zu weisen, das *Ania* an Stelle des Kognomens steht; denn der Gebrauch als Pränomen ist für den Namen *Annius* bezeugt (Schulze S. 519, 1). Freilich ist eine solche Bezeugung pränominaler Verwendung als unerlässlich zu fordern, wenn fortan in archaischen Frauenbenennungen nach latinisch-römischer Sitte ein Name gentilicischer Bildung als Kognomen angesprochen werden soll. Denn während Benennungen wie *Poublilia Turpilia*, *Dindia Macolnia* nicht mehr als beweiskräftige Beispiele für die allgemeine Möglichkeit eines Gebrauches von Kognomina für die latinische Frau in alter Zeit gelten können, wird dieser Gebrauch noch strittiger als er bisher war; s. Hübner, Handb. I² S. 674. Soviel scheint sicher: wo in archaischen Inschriften zwei der Form nach gentilicische Bildungen in der Frauenbenennung zusammenstehen und es klar ist, dass das zweite Gentilicium nicht das des Ehemannes ist, da trägt der an erster Stelle stehende Name den Charakter des Vornamens offen zur Schau. Wie zB. CIL. XIV 4104 in der Aufschrift eines praenestischen Spiegels, *Ceisla Loucilia* doch wohl für die Frau des *Iunio Setio* gehalten werden muss, so ist *Ceisla* (s. das Kognomen *Caesia* CIL. VI 1391 u. s.) als Vorname seinem Ursprung nach durchsichtig und stellt sich neben das in alter Zeit belegte Pränomen *Caesulla* (s. Thes. I. I. Nom. pr. I 56, 29 ss.). Die schon oben S. 583 erwähnte, wohl noch dem 6. Jahrhundert angehörende Inschrift CIL. IX 3621 (I 1298) berichtet von der Ehe einer *Gavia Caesidia* mit einem *P. Brutius*; hier denkt Mommsen, CIL. IX Index p. 732 und mit ihm Otto, Thes. Nom.

pr. I 49, 17 ff. daran, *Caesidia* als Kognomen zu fassen. Aber für *Caesidia* ist die Zugehörigkeit zu dem Vornamenschatz jener Zeit vielleicht doch unsicherer als für *Gavia*. Die nicht synkopierte Form des Pränomens *Gavia* erregt keinen Anstoss, auch nicht angesichts der zufällig unmittelbar vorangehenden synkopierte Verbalform *posit*, wenn anders der Ausfall des *u* zwischen den gleichen Vokalen leichter als der Schwund hinter dem Akzent in *Gaius* vonstatten ging. Obwohl die nicht synkopierte Form *Gavius* als Gentilicium sich offenbar ungleich länger gehalten hat, wie als Pränomen, so zeigt doch diese frühe Inschrift einer römischen Bürgerfamilie überall in der Stellung der Namen die vorgeschriebene Ordnung; *Gavia Caesidia* entspricht dem voraufgehenden *Tertia Sapiena*¹.

Bleibt aber auch die Beziehung von Frauennamen wie *Cacilia Ania*, *Maria Fabricia* usw. auf die Manus-Ehe unsicher, so tragen diese Namen doch in gewisser Beziehung zum Verständnis der Nomenklatur *Poublilia Turpilia* bei. Einem Sprachempfinden, das Benennungen wie *Cacilia Ania* usw., die Vereinigung zweier der Form nach gentilicischer Bildungen in der Benennung gewöhnt ist, kann die Fähigkeit nicht abgesprochen werden, die Verbindung zweier Geschlechtnamen wie *Poublilia Turpilia* als Formel der Nomenklatur hinzunehmen. Damit wird die von Schulze versuchte Beziehung des nomen *gentile Turpilia* auf das nachfolgende Appellativum *uxor* hinfällig; die Hinzufügung des Appellativums ist in Wahrheit bei der strengen Ehe grammatisch nicht anders zu verstehen als bei der freien, vgl. *Tertia Sapiena . . . uxor*, *Póla Aponia uxor* (IX 4646 = I 1303) usw. Wir lernen, dass die latinische materfamilias bei dem

¹ Die Auffassung von *Gavia* als Gentilicium müsste folgerichtig dazu führen, in *Tertia* nicht mehr mit Mommsen, CIL. IX Index p. 745 (I¹ Index p. 597) das lateinische Pränomen zu sehen, sondern den Familiennamen faliskischer, etruskischer Herkunft (s. Schulze S. 49 u. 242). In diesem Falle wären die Mutter und Frau des römischen Bürgers nicht nach latinisch-römischer Sitte der Nomenklatur benannt, sondern diese Frauennamen wären geeignet, unsrer mangelhaften Kunde über das *conubium* der Römer mit verbündeten Gemeinden einen Fingerzeig zu geben (vgl. Mommsen, Staatsrecht III S. 36, 1 u. 633 f. 715). Die Nomenklatur *Gavia Caesidia* wäre dann als etruskischer Doppelname zu verstehen, s. u. S. 597. — Uebrigens vgl. mit *Gavia Caesidia* faliskisch *Cavia Vecinea*, *Cavia Vetulia* (Conway, The Ital. Dial. I 325. 344), wo *Cavia* doch wohl Pränomen ist.

Eintritt in die Manus eine Namenführung beanspruchte, die sich von derjenigen der *filiafamilias* oder gar derjenigen der Hausklavin (s. u.) in ihrer Anlage charakteristisch abhob¹. Dass

¹ Dass überhaupt die Frauenbenennung in den lateinischen Inschriften seit alters bestimmte Schemata der Nomenklatur zeigt, kann nicht bezweifelt werden; vgl. Mommsen, Staatsrecht III S. 201, 4. Die weitere, ebenda ausgesprochene Meinung Mommsens, dass die Frau von Rechts wegen namenlos gewesen sei, hat politischen, staatsrechtlichen Sinn. Dagegen ist die Behauptung Schulzes, Eigenn. S. 49, 5, dass bei den Römern die Frau rechtlich namenlos gewesen sei, 'wie sie es bei den Samojuden tatsächlich gewesen sein soll', in dieser Zuspitzung schwer zu verteidigen, zumal diese Behauptung die klassische Zeit im Auge hat und also mit der Geschäftsfähigkeit der Frau seit der Ausbildung des prätorischen Rechtes unvereinbar ist. Diese letztere macht den Vergleich mit den Samojuden m. E. ganz unmöglich. Aber auch das frühe Erscheinen enuntiativer Pränomina (*Maior*, *Minor*, *Secunda*, *Tertia*) entspricht in noch höherem Grade einem privatrechtlichen Bedürfnis zur Bestimmung der Persönlichkeit als dem Verlangen Rufnamen zu schaffen. — Die Ansicht Mommsens, dass den Mädchen herkömmlich Individualbenennung von jeher beigelegt worden ist, die sich auf ein klares Festus-Zeugnis stützt, bleibt zu Recht bestehen, s. Paul. Fest. 120 M. *lustrici dies infantium appellantur puellarum octavus, puerorum nonus, quia his lustrantur atque eis nomina imponuntur* (s. auch Marquardt, Privatl. I² S. 83, 6). Diesem Festus-Zeugnis, das auch von sakralrechtlicher Bedeutung ist, scheint allerdings eine in der Schrift *De praeominibus* erhaltene Nachricht bester Tradition zu widersprechen c. 3 *pueris non prius quam togam virilem sumerent, puellis non ante quam nubent praeomina imponi moris fuisse Q. Scaevola auctor est*. Doch denjenigen Teil dieser Nachricht, der die Knaben angeht, hat Mommsen (Röm. Forsch. I S. 32 u. sonst) einleuchtend auf eine staatliche Anordnung bei der Eintragung in die Bürgerlisten gedeutet, durch welche die frühere durch Festus bezeugte Sitte keineswegs beseitigt worden ist. Betreffs der Mädchen aber ist diese Nachricht der Schrift *De praen.* eben auf die archaische Zeit zu beziehen, und gibt hier die erwünschte Bestätigung für die epigraphische Beobachtung, die eine Zweistelligkeit des Matronennamens, sowohl der in strenger wie der in freier Ehe lebenden Gattin erkennen lässt. Zugleich legt das Auftreten der Nachricht über die Benennung der Mädchen bei der Heirat im Zusammenhang mit derjenigen über die männliche Nomenklatur die Annahme nahe, dass auch die Benennung der Matronen (wenn auch nicht der Frauen im allgemeinen) öffentlicher Ordnung seit früher Zeit unterlag. Da die Feststellung des Personalstandes der Bürger durch die Zensoren nach Savignys Ausführung, Verm. Schrift. Bd I S. 83 ff., sich auch auf die Frage nach ihrer rechtmässigen Ehe erstreckt hat, wird die Nomenklatur der verheirateten

eine formelhafte Verbindung die Trägerin der Nomenklatur der materfamilias gewesen ist, hat schliesslich auch Schulze mit seiner Auffassung des Namens *Dindia Macolnia* bereits anerkannt.

Gleichwohl wird es passend sein, noch einen Blick auf den adjektivischen Gebrauch des nomen gentile in der älteren Nomenklatur der Sklaven zu werfen, den Schulze zur Unterstützung seiner Erklärung der Formel *Poublilia Turpilia Cn. uxor* als 'Turpilische Gattin des Cn.' herangezogen hat. Die ältere Nomenklatur der Sklaven, über die unterdessen Oxé, Rh. Mus. 59(1904) 108 ff. ausführlich gehandelt hat, *Eros Aureli(us) L. s.* ist deshalb ungeeignet, Schulzes Auffassung der Matronenformel den Weg zu ebnen, weil *Eros Aurelius* unmittelbar der Nomenklatur des freien Mannes entspricht, und der Zusatz *L. s.* für sich verständlich ist. Dass der Zusatz *L. s.* eine nachträgliche Erweiterung der ursprünglichen Sklavenbenennung *Eros Aurelius* bedeutet, ist eine allgemeine auch von Schulze geteilte Annahme, die von der Wortstellung in der fortentwickelten Formel *Eros Aureli L. s.* ihre Begründung hernimmt; hieraus ergibt sich bereits die strukturelle Loslösung des nomen gentile *Aurelius* von *servos*, seine Zugehörigkeit zu *Eros*. Noch einleuchtender wird die Teilung der älteren Sklavennomenklatur in ihre beiden Bestandteile durch die Erwägung sich gestalten, dass der *Aurelius*, in dessen potestas der Sklave ist, und von dem er deshalb den Geschlechtsnamen trägt, ursprünglich von dem *L. Aurelius*, etwa einem Haussohn, dessen Bursche *Eros* ist, verschieden gewesen sein mag. Der Zusatz *L. s.* besitzt seine nächste Parallele in den aus dem Genetiv des Vornamens erwachsenen Sklavennamen *Gaipor Marcipor Naepor* usw. Schulze hat überzeugend bemerkt, dass die Bildung

Frau schwerlich der gewohnheitsmässigen Regelung allein überlassen geblieben sein. Ob der Abkömmling eines römischen Bürgers seinerseits Eintragung in die Bürgerliste fand, hing auch von dem Personalstand der Mutter ab. — Später, als die zweistellige Namensführung der materfamilias abgekommen war (s. u.), bietet für die Matrone in strenger Ehe die Nomenklatur *Saufeia C. f. Tondi* (s. o. S. 580 und auch Marquardt, Privatl. I² S. 17, 3) eine vollkommen individuelle Bestimmung, für die in freier Ehe lebende kann der Zusatz *uxor* als Unterscheidung dienen (XIV 3261 *Servia M. f. Cinsi uxor*). Dass die Matronen im täglichen Leben und oft auch epigraphisch nur mit dem Geschlechtsnamen genannt werden, ist mit der Annahme sehr wohl vereinbar, dass das Recht jene persönlich bestimmte Nomenklatur für sie in Bereitschaft hatte.

Naepor verhältnismässig jung ist, jünger als die pränominale Abkürzung *Cn.*, weshalb *Naepor* mit der ursprünglichen Einstelligkeit des römischen Namensystems nichts zu tun hat. Die Nomenklatur *Naepor* ist keineswegs an die Spitze der Liste zu setzen, die Oxé aaO. S. 140 von der geschichtlichen Folge der Sklavennomenklatur gegeben hat, sondern ist neben der Formel *Eros Aurelius* frühzeitig einhergegangen und auch später nicht ausser Gebrauch gekommen (s. Oxé S. 108). Dabei hat doch wohl kaum das Bestreben des die potestas besitzenden Herrn, sein individuelles Pränomen auch in der Sklavennomenklatur zum Ausdruck gebracht zu sehen, die Bildung *Naepor* neben der Benennung *Eros Aurelius* gezeitigt, die Hinzufügung von *L. s.* bestimmt. Der Grund dieser Hinzufügung wie der Bildung von *Naepor* liegt vielmehr in dem Sachverhalt, dass jedweder Haussohn, zB. auch der in Amt und Würden befindliche, seine Sklaven rechtlich nur im Namen des für die Sklaven verantwortlichen Hausvaters besass und erwarb, tatsächlich jedoch sein Gesinde zum persönlichen Gebrauch um sich hatte. Auf diese Weise erklärt sich auch überaus einfach in der Libertinennomenklatur CIL. I 1076 *M. Pinar(us) P. l. Marpor*, VI 30914 *P. Cornellius P. l. Gaipor* der Widerspruch zwischen den Namen *Marpor* bzw. *Gaipor* und dem Pränomen dessen, der die potestas inne hatte, so dass hier an eine fideikommissarische Manumissio nicht gedacht zu werden braucht. Bei dem Zusatz *L. s.* zu der Namengebung *Eros Aurelius* wird sich die Erinnerung an den Ursprung des Zusatzes frühzeitig verwischt haben, womit dieser alsdann seinen ständigen Platz in der Nomenklatur der Sklaven überhaupt gewann.

Dass bei der Sklavenbenennung *Eros Aurelius L. s.* in höherem Grade ein adjektivischer Gebrauch des nomen gentile hervortritt als bei der Nomenklatur des Freien, in der das Gentilicium sich mit dem in seiner individuellen Bedeutung abgeschliffenen Pränomen zur Formel verbindet, ist nicht in Frage zu stellen. Aber die Beziehung des Gentiliciums auf das Appellativum *servos* ist ausgeschlossen, die der Schulzeschen Erklärung der Matronennomenklatur 'Turpilische Gattin' entspräche. Ueberhaupt ist die ältere Namengebung der Sklaven *Eros Aureli(us) L. s.* nach den sorgfältigen Feststellungen Oxés keine archaische in der Art jener der Matronen. Die Benennung der Sklaven mit dem Gentilicium ist bis gegen die Sullanische Zeit hin belegt und hört auf, als bei der Verleihung des Bürgerrechtes an ganz

Italien nicht einmal für Freie und Freigelassene die römischen *Gentilicia* ausreichen.

Ein vereinzelt zutreffendes Beispiel für die adjektivische Beziehung des *Gentilicium*s auf ein Appellativum bei einer Sklavenbenennung böte allein die alte Weihinschrift aus Nemi Dessau 3235 (Not. d. scav. 1895 S. 436) *Diana mereto noutrix Paperia*, falls hier Schulzes Deutung der Inschrift auf die Weihung einer 'Papirischen Amme' zu Recht bestände. Aber die Vorstellung einer Papirischen Familienamme, die dafür, dass sie das Kind ihrer Herrschaft pflegen darf, der Diana einen ehernen Speer schenkt, wird durch das sonstige Vorkommen von Ammen und Pflegefrauen auf Inschriften (vgl. zB. VI 13683 *Cacilia Marcia nutrix*. usw. — s. auch Marquardt, *Privatl.* I² S. 89, 1) kulturgeschichtlich nicht recht verständlich. Und während *noutrix Paperia* als ein nach den bisherigen Bemerkungen zur Sklavenbenennung einzigartiger Fall der Verbindung eines Appellativums mit dem *nomen gentile* die erste sichere Stütze für diesen Gebrauch abzugeben hätte, ist die grammatisch-formale Doppeldeutigkeit des Ausdrucks *noutrix Paperia* besonders misslich. Denn hier findet sich das *Gentilicium* keinem Appellativum von ausschließlich substantivischer Funktion nachgestellt, sondern als *nomen verba* wird *noutrix* in seiner Stellung vor dem Eigennamen mühelos attributiv bzw. prädicativ gefasst, vgl. Neue, *Formenlehre d. l. Spr.* II³ S. 36 ff. Reisig-Haase, *Vorlesungen über l. Spr.* Note 177. Der überall im Latein begegnende Gebrauch des dem Substantiv zugefügten *Nomen verba* bezeichnet oft gerade eine dem Subjekt nicht notwendig anhaftende, aber zurzeit für es charakteristische Beschaffenheit oder Tätigkeit (Liv. 2, 31, 8 *pro victore populo* usw.). Die sprachliche Möglichkeit, in der Wendung *noutrix Paperia* den Namen als frühes Beispiel einer ohne Pränomen und patronymische Bestimmung auftretenden Matrone zu fassen, ist nicht geringer als diejenige seiner adjektivischen Deutung; inhaltlich aber wird die Weihinschrift nicht durch das Ammenwesen, sondern durch die Achtung auch der ältesten Zeit vor der selbststillenden Mutter klar. Die Nachricht, dass die Frau des Cato Censorius ihr Kind selbst genährt hat (Plut. Cato 20, 2), braucht ihre Entstehung nicht erst Kultur Tendenzen der Kaiserzeit zu verdanken, deren epigraphische Urkunden ausführlicher als die des alten Rom das Lob der stillenden Mutter künden CIL. VI. 19128 *Graxiae Alexandriae insignis exempli ac pudicitiae quae etiam filios suos propriis uberibus edu-*

cavit. IX 1154. 4864. Die Weihinschrift von Nemi lässt sich demnach wohl als Dankeswort einer jungen Mutter fassen, die der Ursache ihres Glückes und der Doppelnatur der Diana Nemorensis mit dem Geschenk einer ehernen mamma und des ehernen Speeres Genüge tat: *Diana mereto, nourix Paperia*: 'Der Diana nach Verdienst, Paperia stillt'.

Es finden sich also keine Inschriften als Stütze für die Meinung, dass in archaischer Zeit Appellativa mit dem Gentilicium zu festen Nomenklaturen nach Art einer Namengebung 'Turpilische Gattin' sich verbunden hätten. Die dehbare Verwendung des Nomen *gentile* in älterer Zeit bewährt sich nur in der grösseren Freiheit formelhafter Verbindungen der Eigennamen untereinander in Benennungen wie *Eros Aurelius, Dindia Macolnia*. Dieses Ergebnis erleidet auch durch ein weiteres Beispiel der Benennung einer Matrone mit dem Geschlechtnamen des Mannes CIE. 4785 *Cavia O. f. L. Crania uxor*, das die beiden Gentilicia voneinander getrennt zeigt, keine Einbusse. Denn hier ist der Fundort der Inschrift, Clusium, in Anschlag zu bringen; die mögliche oder wahrscheinliche 'colluvio dicendi nulli magistro probanda' (Mommsen, CIL. I¹ p. 255) zwingt zur Zurückhaltung. Uebrigens ist die Entsprechung dieser Nomenklatur mit der ausführlichen lateinischen der freien Ehe CIL. XIV 3143 *Geminia C. f. Cn. Vatroni uxor* durchgeführt. Die Einsetzung *Crania* für *Crani* bringt die Manus zum Ausdruck.

Wenn aber die Spuren einer älteren Nomenklatur der *materfamilias* nicht nur in Nemi, sondern auch in Praeneste, einer Stadt mit engen Beziehungen zu Etrurien, und ferner in Clusium, Etrurien selbst sich finden, so wird zu erwägen sein, ob diese Nomenklatur nicht etwa nur die Angleichung an eine etruskische Sitte der Frauenbenennung darstellt. Die etruskische Benennung der Ehefrau, über die Schulze S. 263, 316, 325 ff. ausführlich gehandelt hat, enthält allerdings den Namen des Gatten; vgl. S. 328 „*Jarci aniesa 'Larcia Anni* sc. *uxor'* CIE. 1719 oder *tutnei trepusa 'Tutinia Trebonis* sc. *uxor'* 2970“, usw. Ob aber das etruskische *-sa*-Kognomen im Lateinischen einem Genetiv oder einer Adjektivbildung entspricht, bleibt nach Schulzes sprachgeschichtlicher Erörterung vollkommen dahingestellt; weshalb es der antiquarischen Forschung freisteht, die gangbarste Weise der Matronenbenennung in den alten Praenestischen Grabschriften *Curtia Rosci* (3115) *Saufeia C. f. Tondi* (3252) *Tapia Q. Vestori* (3271) usw. als die lateinische Entsprechung jener etruskischen Formel

anzusehen. Der an und für sich möglichen Vermutung, die Matronenbenennungen *Dindia Macolnia*, *Poublilia Turpilia* seien gelegentliche Anpassung an etruskischen Ausdruck, ist mit der Frage zu begegnen, ob wohl auch die nicht in Manus-Ehe stehenden latinischen Frauen diese Anpassung vollzogen hätten. Der etruskische Ursprung der Institution der Manus selber müsste doch wohl das letzte Ziel einer Vermutung sein, die an Herleitung der Nomenklatur *Poublilia Turpilia* aus Etrurien dächte.

Einen Weg für eine Weiterführung der Untersuchung hier zu finden, erscheint aussichtslos; nur jene Frage muss infolge des umfassenden Nachweises etruskischer Namensformen im Latein von seiten der Sprachforschung die Rechtsgeschichte sich stellen, wie weit es ihr überhaupt noch angesichts jener Ergebnisse erlaubt ist, einen wesentlichen nationalen Bestand ältester latinischer Sitte als selbstverständlich hinzunehmen. Denn durch die gesicherte Erkenntnis, dass der etruskische Namenschatz eine reiche Fülle italischen, d. h. für ihn barbarischen Namenstoffes in Umformung und Weiterbildung nach etruskischer Analogie enthält (vgl. *Gavius Gaviina*, *Vibius Vibenna* usw.), ist allerdings die vollständig durchgeführte Tuskisierung einer ausgedehnten latinischen Bevölkerung in helles Licht gerückt. Was nun aber die chorographische Bestimmung dieser Tuskisierung angeht, so kann die Identität zwischen Orts- und Gentilnamen etruskischer Herkunft, ihr Vorkommen, ihr Fehlen in dieser Hinsicht nichts lehren, weil einerseits solche Identität im Gesamtgebiet der italischen Stämme begegnet, und andererseits der etruskische Ortsname ebensogut für eine mehr oder weniger vorübergehende Herrschaft etruskischer Geschlechter wie für eine wirkliche Besiedelung und Tuskisierung der Bevölkerung zeugen mag (Schulze S. 566, 577/8). Ob im eigentlichen Latium die politische Herrschaft der Etrusker das Verschwinden einheimischen Familienrechtes im Gefolge gehabt hat, bleibt um so fraglicher, als hier die Tuskisierung, wie die Geschichte lehrt, missglückt ist, umgekehrt von hier aus die Latinisierung Etruriens ihren Ausgang genommen hat. Die gegenseitigen Beziehungen zwischen dem etruskischen und lateinischen Namenschatz sind übrigens bekanntermassen in noch höherem Grade der Ausdruck für die Romanisierung Toskanas in den letzten Jahrhunderten der Republik, als für das einstige Aufgehen italischer Bevölkerung in der etruskischen Nation. Wie wenig die ganze Masse der Belege etruskischer Namensformen im Latein, die hier zu beobachtende Entlehnung formativer

Elemente an und für sich einen Gradmesser für die kulturelle Abhängigkeit des eigentlichen Latiums von den Etruskern in der Frühzeit abgeben darf, zeigt die Erinnerung, dass das griechische Element bei der Bildung lateinischer Gentilicia 'merkwürdig schwach' (Schulze S. 54) vertreten ist. Die Gentilicia aus griechischen Wortstämmen (*Eumachius* usw.) beanspruchen einen so unbedeutenden Platz im lateinischen Onomastikon deshalb, weil die Latinisierung einer ganzen griechisch redenden Bevölkerung, solange das römische Namensystem herrschte, nicht stattgefunden hat. Je unleugbarer der Einfluss von Cumae, Neapolis usw. seit Latiums Eintritt in die Geschichte auf seine Kultur war, je früher die Entlehnung zahlreicher Appellativa aus dem Griechischen einsetzt, desto geringfügiger ist der griechische Sprachstoff in den lateinischen Gentilicia.

Ueber die allgemeine Erwägung hinaus, dass trotz einstiger Vorherrschaft der Etrusker in Latium die Bewahrung einheimischen Rechtes möglich gewesen sein wird, ist in bezug auf die etruskische Benennungsformel der Ehefrau und den Ursprung der römischen *Manus* an die mutterrechtlichen Anschauungen der Etrusker zu erinnern. In der für die Entstehung der etruskischen Doppelnamen bedeutungsvollen Hinzufügung der mütterlichen Abstammung zum Namen (CIL. XI 2228 *Q. Haerinna Q. f. Sentia natus.* usw.) machen diese Anschauungen sich nomenklatorisch geltend; mit ihnen hätte sich eine etruskische Herleitung der *Manus* auseinanderzusetzen.

Das Problem des etruskischen Gehaltes ältester Institutionen des lateinischen Rechtes bleibt im wesentlichen undurchsichtig; umgekehrt aber ist es bekannt oder lässt sich mit Wahrscheinlichkeit ermitteln, wie frühe römisches bzw. lateinisches Recht seinen Einzug in Etrurien gehalten hat. Die Besinnung auf die verschiedene rechtliche Lage der einzelnen etruskischen Städte nach dem Sturz der etruskischen Macht im 4. Jahrh. vor Chr. wird es sogar deutlich machen, mit welcher Berechtigung Spuren ältesten lateinischen Privatrechtes nicht nur in Nemi und Praeneste, sondern gerade auch in einer Stadt wie Clusium erwartet werden dürfen.

Angesichts des durch die Stadtrechte von Salpensa und Malaca fassbar gewordenen Nebeneinanderbestehens altlateinischer Institutionen und fortentwickelten römischen Stadtrechtes ist die Annahme erlaubt, dass die Nomenklatur *Poublilia Turpilia* aus der Mitte des 6. Jahrh. der Stadt, wenn sie allenfalls zu dieser

Zeit für die römische Bürgerschaft veraltet war, Generationen länger in latinischen Städten sich gehalten habe. 'Ein regelmässig funktionierendes Organ für römisch-latinische Satzungen insbesondere privatrechtlichen Inhaltes' hat es nicht gegeben (Mommsen, Staatsrecht III S. 628). Wer also unter solcher Voraussetzung nach Beispielen für die Namengebung *Poublilia Turpilia* sucht, wird schwerlich in Rom selber derartige Urkunden älterer latinischer Sitte erwarten dürfen, zumal gerade in den Jahren 577/197, 567/187 die grossen Ausweisungen der Latiner aus Rom stattgefunden haben. Noch geringer ist die Wahrscheinlichkeit in den römischen Kolonien, wie sie nach dem Muster Ostias bis gegen die Zeit des Bundesgenossenkrieges hin in ganz Italien gegründet waren (das Verzeichnis bei Marquardt, Staatsverw. I² 38 ff.), Spuren altlatinischen Personalrechtes aufzutreiben. In gleicher Weise bleiben die sämtlichen römischen Munizipien, die das Recht^o von Tusculum und Caere oder das des nachhannibalischen Capua hatten, ausser Betracht. Die alten Grabschriften des etruskischen Caere CIL. XI 3635—3692 (I 1315 ff.) zeigen im Namenwesen viel weniger Besonderheiten als diejenigen des lateinischen Praeneste; aus einer Inschrift wie XI 3673 (I 1332) *C. Pabate L. f.* weht die ganze Strenge römischer Zensorenkontrolle, die einen etruskischen Caeriten, der seinen Namen zu latinisieren nicht einmal versucht hat, doch in vorgeschriebener Namenordnung öffentlich auftreten lässt; nur einer Tribus gehört der Halbbürger nicht an. Aber die Möglichkeit, unter den lateinischen Inschriften altlatinische Nomenklaturen zu treffen, verringert sich auch dadurch, dass nur bis zum Bundesgenossenkrieg Italiens latinische Städte ihr eigenes Recht bewahrt haben. Und wenn es sich um eine archaische Namengebung handelt, die zugleich eine Einrichtung der Sitte wie des Rechtes, gewisslich nicht allzulange dem gleichmachenden Einfluss der tonangebenden Hauptstadt zu widerstreben vermocht hat, können für die Suche nach Beispielen auch die Provinzialstädte mit *ius Latium*, die in der Kaiserzeit bis Caracalla bestanden haben, vernachlässigt werden. In Frage kommen lediglich die altlatinischen Städte und die latinischen Kolonien Italiens (Verzeichnis bei Marquardt, Staatsverw. I² 49 ff.), deren letzte Gründung Aquileia in das Jahr 573/181 fällt, die aber bis zum Bundesgenossenkrieg ihre Autonomie behalten haben. Wenn die Inschrift *Poublilia Turpilia* tatsächlich eine zu ihrer Zeit nur noch latinische Matronenbenennung bedeutet, so kann die Heimat der

Frau, sofern die private Weihung aus naheliegender Umgebung des Dianahaines zu Nemi stammt, nur etwa Praeneste, Tibur oder eine der übrigen, sehr wenigen Städte gewesen sein, die nach dem grossen latinischen Krieg des Jahres 416/338 wieder zum Bündnis mit Rom Zutritt gefunden haben. Erwähnenswert ist es immerhin, dass für Cora die lange Bewahrung der Autonomie wahrscheinlich ist (Mommsen, Staatsr. III S. 573, 1), und unter den wenigen Inschriften aus Cora sowohl die gens *Turpilia* wie die gens *Publilia* als alteingesessene Geschlechter mehrfach bezeugt sind (CIL. I 1149 = X 6517. X 6526. I 1157. 1158 = X 6528. X 6512. 6514). — Je engebrenzter nun aber neben den römischen Kolonien und den überaus zahlreichen Munizipien mit der *civitas sine suffragio* der Geltungsbereich des latinischen Rechtes unter der von Haus aus lateinischen Bevölkerung im Italien des 6. Jahrh. d. St. sich erweist, desto grössere Aufmerksamkeit verdienen die triftigen Auseinandersetzungen Mommsens, Staatsrecht III S. 620 ff. über die Verleihung latinischen Rechtes an verbündete peregrinische Gemeinden. Bei Beachtung dieser Ausführungen Mommsens verliert das Auftreten der von der Nomenklatur *Poublilia Turpilia* nicht lösbarer Inschrift *Cavia O. f. L. Crania uxor* gerade in Etrurien, in Clusium, seine Bedeutung für eine etwaige etruskische Ableitung der Manus gänzlich; zumal in anderen für die rechtliche Latinisierung in Betracht kommenden Landschaften Italiens nicht wie in Etrurien ein Material zahlreicher Grabschriften vorhanden ist, das eine archaische Nomenklatur bewahren konnte. Zu dem ältesten Teil der italischen *socii* gehören die etruskischen Städte wie Perusia, Clusium usw. Wie es sichere Tatsache ist, dass in Caere zugleich die etruskische Sprache, sogar wohl als Geschäftssprache im Gebrauch war, und zugleich das römische Recht gegolten hat, so ist die Annahme nicht von der Hand zu weisen, dass die etruskischen Inschriften zum grossen Teil in die Zeit der Herrschaft latinischer Stadtrechte in Etrurien fallen. Die nationalen Besonderheiten der etruskischen Nomenklatur, die metronymischen Angaben, die Führung des Familienkognomens, die Doppelnamen, sind gewiss zäh bewahrt worden, auf ihre entscheidende Bedeutung für die Geschichte römischen Namenwesens ist unten zurückzukommen. Aber andererseits wäre es wunderbar, wenn die etruskischen Inschriften in ihrer Nomenklatur von der Einwirkung latinischen Personalrechtes ihrerseits unberührt geblieben wären. Das Zurücktreten der etruskischen Sprache schon zu Beginn der Kaiser-

zeit, die rasche Romanisierung des Landes nach Erteilung des Bürgerrechtes erzwingen geradezu die Vorstellung, dass die engsten Beziehungen zu Latium in der Richtung der Romanisierung vorgewirkt hatten. Die Gründung der latinischen Kolonien Sutrium und Nepete im Jahre 371/383 hat mit der Latinisierung des binnenländischen Etruriens den Anfang gemacht, wie die Romanisierung der Küste durch die Aufnahme Caeres in die Bürgerschaft etwa um dieselbe Zeit einsetzte. Von der Gesetzgebung in Rom hing die rechtliche Latinisierung einer peregrinischen Gemeinde ab, und die römische Regierung mochte gegenüber den etruskischen Städten, wie Clusium, eine Politik für angezeigt erachtet haben, die sie Neapolis gegenüber unterliess. Das verschiedene Verhältnis, in dem die lateinischen Gentilicia zu dem etruskischen und griechischen Namenschatz stehen, ist der Ausdruck dafür, dass die Latinisierung peregrinischer Gemeinden während der republikanischen Zeit sich nicht auf die griechischen Städte Unteritaliens, wohl aber verhältnismässig frühe auf die etruskischen erstreckt hat. Während also alles in allem die sachliche, rechtliche Zusammengehörigkeit der etruskischen Matronenformel *'tulnei trepusa'* und der praenestischen *'Curtia Rosci'* schwer zu bestreiten ist, ja offenkundig erscheint, ist aus dieser Zusammengehörigkeit aller Wahrscheinlichkeit nach nichts anderes zu lernen als der frühe erfolgreiche Einzug latinischer Stadtrechte in Etrurien. Und während weiterhin in Latium die Bezeichnung der Manus-Ehe durch Hinzufügung des Gattennamens im Genetiv als jüngere Ausdrucksweise gegenüber der Formel *Poublilia Turpilia* sich darstellt, bleibt für diese letztere Nomenklatur das Vorhandensein einer etruskischen Entsprechung dahingestellt.

Obschon es unerlässlich ist, die lateinische Bezeichnung der Manus-Ehe mit der etruskischen Benennung der Ehefrau zu vergleichen, so erleidet doch eigentlich bei einer jeden möglichen Entscheidung der hierbei aufgeworfenen Fragen die besondere Beziehung der Formel *Poublilia Turpilia* auf die Institution der Manus und ihre Geschichte keine Beeinträchtigung. Dagegen steht und fällt die gegebene Deutung dieser Nomenklatur mit dem Urteil, ob sie mit den etruskischen Doppelnamen, d. h. mit Frauenbenennungen wie CIL. XI 2214 *Titia Veschnia*, 2247 *Hastia Veratronia*, 2320 *Crasinia Ruscinia* usw. zusammengehört; denn diese Frauenbenennungen sind allem Anschein nach gemäss der männlichen Nomenklatur zB. CIL. VI 12450 *D. Aterius Arruntius* zu verstehen, d. h. der Abkömmling vereinigt in seiner Person

die Gentilicia des Vaters *Aterius* und der Mutter *Arruntia* (Schulze S. 321). Die Benennung *Poublilia Turpilia* aber gleichsam als einen vereinzelt gebliebenen Vorläufer jenes für die Römer nachsullanischen Brauches der doppelten Gentilicia aufzufassen, ist philologisch unmöglich wegen des Textes der Weihinschrift, in der der Sohn mit dem Pränomen allein bezeichnet wird. Diese Auffassung wäre völlig unhistorisch, weil sie dem rudimentären Charakter der Nomenklatur keine Rechnung trüge. Während nämlich jener etruskische Einfluss auf das römische Namenwesen mit der Herholung adliger Kognomina aus Etrurien begonnen haben mag und auf jeden Fall seit der Sullanischen Epoche mit dem Aufkommen doppelter Gentilicia in stetiger Zunahme zur Entfaltung gelangt, findet die Benennung *Poublilia Turpilia* aus der Mitte des 6. Jahrh. wohl in der ältesten Zeit Parallelen; dagegen lässt sich in der späteren Zeit keine Frauennomenklatur mit doppeltem Gentilicium nach Art der Inschrift von Nemi erklären: ZB. ist der Gatte der *Licinia Marcia* XIV 1235 ein *Papirius*, wie die Inschrift sagt, der Sohn der *Lucilia T. f. Titia* V 8862 ein *Papirius* usw. Der Grund, warum nach dem 6. Jahrh. in der Benennung der materfamilias nirgendsmehr das Gentilicium des Gatten sich nachweisen lässt, liegt in der Geschichte des Eherechtes. Wenn sich hier ein einleuchtender Anhaltspunkt und schliesslich auch ein hierherzuziehendes Zeugnis für die Vermutung findet, dass gerade im Verlaufe des 6. Jahrh. eine entscheidende Veränderung in dem Wesen der Manus-Ehe vor sich gegangen ist, deren Aussterben allerdings erst in die Zeit nach Gaius fällt, dann wird die Frage endgültig entschieden sein, in welchen geschichtlichen Zusammenhang die Nomenklatur *Poublilia Turpilia* gehört.

Die römische Manus-Ehe, wie sie die Altmeister der römischen Jurisprudenz kennen, ist, nach einem treffenden Worte Mommsens (Staatsrecht III S. 36), in ihrer Wirkung auf das Personalrecht der Frau eine Ruine. Die römischen Juristen wissen es nicht anders, als dass das Scheidungsrecht der freien Ehe auch für die strenge gilt, dass also die in Manus-Ehe lebende Frau durch ausdrückliche Kundgebung des Scheidungswillens den Gatten zwingen kann, die Remanzipation, den Aufhebungsakt für die Manus vorzunehmen (Gaius I, 137 . . . *virum repudio misso proinde compellere potest atque si ei numquam nupta fuisset*). Diese Möglichkeit für die Frau, die Remanzipation zu erzwingen, lässt sich nicht mit der Einrichtung vergleichen, dass

die Manzipation des Haussohnes' nicht gegen Rückfall in die *patria potestas* sichert, oder dass Freie unter dem ausdrücklichen Vorbehalt in *Mancipium* gegeben werden können, dass die Remanzipation stattfindet (Gaius 1, 140 *quem pater ea lege mancipio dedit, ut sibi remancipetur*). Denn für die Remanzipation nach der Scheidung ist der Wille der Frau in *Manus* das Ausschlaggebende, und eben dies scheint sich nicht mit der Grundauffassung der *Manus* zu vertragen, nach der die Frau *filiae loco* ist. Dass die *coemptio* von Anfang an nur als ein Selbstverkauf der Frau angesehen worden sei, worauf die Ausdrucksweise *coemptionem facere cum viro* (Gaius 1, 114) hindeuten könnte, ist unvereinbar mit der Institution der *tutela mulierum*; wegen ihres Geschlechtes ist auch die erwachsene Frau zum selbständigen Abschluss eines Geschäftes nach altem Zivilrecht unfähig. Ausserdem bleibt der Versuch, aus dem Wesen der *coemptio* das Recht der Frau auf Remanzipation herzuleiten, schon deshalb misslich, weil schwer zu glauben ist, dass die durch *Usus* entstandene *Manus* eine ungünstigere Rechtslage für die Frau ergeben hätte als die durch *coemptio* entstandene. Eine wirkliche Entsprechung besitzt die Remanzipation nach der Scheidung nur in der *coemptio fiduciae causa* zB. zum Zweck der Befreiung von der *Agnatentutela*, bei der die Remanzipation kraft der *fiduciarischen* Klausel vonstatten geht. Diese letztere Einrichtung ist indes nicht ursprüngliches Recht, sondern nach allgemeiner Annahme erst im Verlauf der republikanischen Zeit aufgekommen. Die *coemptio fiduciae causa* scheint der *coemptio matrimonii causa*, wie sie auf Grund des *repudium* der Frau auflösbar ist, nachgebildet zu sein (Gaius 1, 114 ff.). Weil nun aber die *coemptio matrimonii causa* von einer *fiduciarischen* Klausel nichts weiss und gleichwohl die durch sie entstandene *Manus* vor der Auflösung durch eine von der Frau veranlasste Remanzipation nicht geschützt ist, trägt die älteste uns bekannte *Manus*-Ehe bereits die Züge einer nachträglich abgeänderten Einrichtung an sich. Der Entwicklungsgang, den das Personalrecht der Frau in der historisch bekannten Zeit durchlaufen hat, drängt zu der Vorstellung, dass der rechtliche Anspruch der *Gattin* in *Manus* auf Remanzipation bei Aufhören der *Konsensual-Ehe* erst später eingeführt worden ist, dass also ursprünglich für eine Scheidung der *Manus*-Ehe von seiten der Frau überhaupt die Voraussetzung gefehlt hat. Wie das ursprüngliche Recht der strengen nicht sakralen Ehe eigentlich keine Scheidung, sondern nur eine Verstossung der *Gattin* gekannt

haben kann, wie die remancipatio der materfamilias ursprünglich der emancipatio der filiafamilias gleichgekommen sein muss, haben längst auch einleuchtende Ausführungen anderer (vgl. Sohm, Institutionen § 97 S. 452 ff.) hervorgehoben.

Aber die Bestimmung, zu welcher Zeit das Scheidungsrecht der freien Ehe auf die strenge übertragen worden ist, schien willkürlich bleiben zu müssen; und so konnte einstweilen dennoch Mommsens geschlossene Konstruktion des ältesten Eherechtes ihre Anziehungskraft bewahren: Mommsens epigraphische Beobachtungen über die Nomenklatur der materfamilias entsprachen vollkommen der von der antiken Jurisprudenz als ursprünglich ausgegebenen Verpflichtung des Gatten zur Remanzipation, und so ergab sich für ihn jenes Urteil, dass die römische Ehe in ihrer Wirkung auf das Personalrecht der Frau eine Ruine sei. In der Tat gewinnt dann, wenn die der patria potestas gegenüber augenscheinliche Begrenzung der eheherrlichen Gewalt durch das Recht der Frau auf Remanzipation entsprechend in den Vordergrund gerückt wird, auch die gewöhnliche Nomenklatur der materfamilias *Curtia Rosci*, *Caecilia Metella Crassi* usw., der Verzicht der Gattin auf den Namen des Eheherrn einen besonderen Sinn. Die Führung des Gattennamens durch die Ehefrau, die jederzeit durch Uebersendung des repudium die Freigabe aus dem Geschlechtsverband erzwingen kann, erscheint jetzt als mindestens ebenso widersinnig wie ihre fortgesetzte ausschliessliche Benennung mit ihrem angestammten Gentilicium trotz erlittener capitis deminutio minima. Die Hinzufügung des Gattennamens im Genetiv gibt das tatsächlich stattfindende Rechtsverhältnis der historisch bekannten Manus-Ehe am treffendsten wieder.

Die ältere Nomenklatur der materfamilias aus dem Latium des 6. Jahrh. d. St. entspricht einem älteren Personalrecht der materfamilias. Wie die epigraphische Stütze der Mommsenschen Auffassung des ältesten Eherechtes durch die Heranziehung jener frühen Nomenklatur ins Wanken gerät, so gewinnt der aus dem widerspruchsvollen Gehalt der Institution der Manus, wie sie historisch bekannt ist, gezogene Schluss auf eine Vorstufe ihrer Entwicklung an innerer Zuversicht. Das äussere Zeugnis aber für die Umgestaltung des Personalrechtes der materfamilias, für den Zeitpunkt, in dem das Scheidungsrecht der freien Ehe auf die strenge übertragen wurde, ist in der Ueberlieferung mit der Nachricht über eine einschneidende vermögensrechtliche Neuerung

im Scheidungsrecht überhaupt verbunden. Ser. Sulpicius, der Zeitgenosse Ciceros, hat nach der Angabe des Gellius (4, 3) in seiner Schrift *De dotibus* über die Einführung der *cautiones rei uxoriae* gehandelt und diese Einführung mit der Ehescheidung des Sp. Carvilius Ruga unter dem Konsulat des M. Atilius und P. Valerius in Zusammenhang gebracht. Gellius selber leitet diese Nachricht mit den Worten ein: *memoriae traditum est quingentis fere annis post Romam conditam nullas rei uxoriae neque actiones neque cautiones in urbe Roma aut in Latio fuisse, quoniam profecto nihil desiderabatur nullis etiam tunc matrimoniis divertentibus*. Die *cautiones rei uxoriae* betreffen die vertragsmäßige Rückerstattung der *dos* und kommen wohl nur für die freie Ehe in Betracht, aber die Gewährung einer iure begründeten Klage an die Frau ist gerade auch für die Scheidung einer strengen Ehe bedeutsam, bei deren Eingehen die Möglichkeit einer Stipulation ausgeschlossen war (s. auch Mitteis R. Privatr. I S. 53, 31). Dementsprechend wird aus dem Bericht des Gellius unschwer die Kunde entnommen, dass im Verlaufe des 6. Jahrh. die *actio rei uxoriae* auf das Frauengut der strengen Ehe ausgedehnt worden ist. Dagegen hat die Nachricht, dass die Ehescheidung des Sp. Carvilius Ruga die erste in Rom und in Latium gewesen sei, die in der antiken Literatur vielfach unter unwesentlicher Veränderung der Jahresangabe wiederkehrt (zB. Gell. 17, 21, 44 Dionys. Ant. Rom. 2, 25 Plut. Quaest. Rom. 14 p. 267 b u. s.), bislang keine Erklärung aus der Geschichte des Personalrechtes der *materfamilias* gefunden. Zum Teil ist diese Nachricht gleichfalls allein auf die vermögensrechtliche Neuerung im Scheidungsrecht überhaupt bezogen worden, zum Teil ist sie ohne weiteres als unglaublich und wunderbar abgetan worden¹.

¹ Marquardt, Privatl. I² S. 71, 1 meint, dass die Scheidung des Ruga den Juristen deshalb als die erste in Rom gegolten habe, weil seit ihr die *cautiones rei uxoriae* üblich geworden seien. Puchta-Krüger, Kursus der Institutionen § 292 (II S. 409) erklärt die Erzählung, dass durch die Scheidung des Ruga die Kauttionen aufgekommen seien, mit der damals erfolgten Ausdehnung der *actio rei uxoriae* auf das Frauengut der strengen Ehe. Die Entstehung der Kauttionen setzt er also früher an. Ueber die Nachricht, dass jene Scheidung die erste in Rom gewesen sei, urteilt er § 291 (S. 404), dass sie sehr auffallend und unwahrscheinlich sei und so verstanden werden könne, dass jene Scheidung die erste einseitige willkürliche oder öffentlich zur Sprache gekommene war. Savignys Abhandlung „Ueber die erste Ehescheidung in Rom“ (Verm. Schrift. B. I 1850 S. 81/93) befasst sich vornehmlich

Insofern aber die epigraphische Beobachtung der Nomenklatur der *materfamilias* nicht nur von einer älteren Benennungsweise Kunde gibt, sondern auch dazu drängt, den Beginn der neuen Nomenklatur für die Stadt Rom gerade in der ersten Hälfte des 6. Jahrh. anzusetzen, liegt es ungemein nahe, die auf die beste juristische Tradition, Ser. Sulpicius, wenn auch in getrüberter Brechung zurückgehende Nachricht von der ersten Scheidung in Rom im Jahre 527/227 in der Weise zu deuten, dass zu jener Zeit das in der *Manus*-Ehe gültige ehemännliche Alleinherrschaftsrecht der Verstossung durch Gewährung des Rechtes auf *Remanzipation* an die *materfamilias* sein Ende fand, dass nunmehr zuerst ein Scheidungsrecht auch der strengen Ehe begründet wurde¹. Dieser Auslegung der Nachricht von der ersten Scheidung

mit dem von Gellius angegebenen Scheidungsgrund des *Ruga*, die Unfruchtbarkeit der *Gattin* bringe ihn mit seinem Eide vor den Zensoren in Widerspruch, *quod iurare a censoribus coactus erat uxorem se liberum quaerendum gratia habiturum*. Savigny führt aus, dass *Ruga* die gewöhnliche Frageformel der Zensoren bei der Feststellung des Personenstandes, ob er eine *uxor liberorum quaerendorum causa* habe, d. h. ob er in Ehe lebe, missdeutet und missbraucht habe, um einen Scheidungsgrund zu erhalten. Eine Erklärung für die Nachricht, dass in Rom in den fünf ersten Jahrhunderten der Stadt keine Ehescheidung vorgefallen sei, sucht S. nicht, sondern nimmt diese Nachricht als richtig hin. Die Einwände hiergegen liegen auf der Hand: die Scheideformeln des römischen Rechtes sind älter als das 6. Jahrh. (s. u.), auch erzählt z. B. Val. Max. 2, 9, 2 (Liv. 9, 43, 25) ein *repudium* vom Jahre 448/306.

¹ Nur wenn jene Züge der Erzählung bei Gellius in den Vordergrund gerückt werden, in denen von der grossen Rücksichtnahme des *Ruga* auf die Frau, von der er sich scheiden liess, berichtet wird (*Carvilius traditur uxorem . . . egregie dilexisse carissimanque morum eius gratia habuisse*), wenn betont wird, dass bei Gellius mehr von einem *divortium* als von einem *repudium* die Rede ist, darf daran gedacht werden, dass *Ruga* selber Führer der Bewegung war, die der *materfamilias* die Möglichkeit verschaffte, ihre Ehe anders als durch ihre Verstossung beendet zu sehen. Wenn dagegen die von Dionys. Ant. Rom. 2, 25 und Val. Max. 2, 1, 4 berichtete Erbitterung des Volkes gegen *Ruga* besonders beachtet wird, so ist aus der Tradition zu entnehmen, dass den letzten Anstoss zu der Reform des Eherechtes die aufsehererregende grundlose Entlassung einer Frau oder *materfamilias* abgab, der obendrein ihre *dos* bzw. *res uxoria* vom Manne vorenthalten wurde. In diesem letzteren Falle war die Scheidung des *Ruga* nicht eigentlich die erste Scheidung im Sinne des neuen Scheidungsrechtes, sondern nur der Anlass dazu, dass solche Scheidungen von nun an eintraten. In der Projektion der späteren Zeit fielen die Ereignisse zusammen, aber

in Rom als erster Scheidung einer nicht sakralen Manus-Ehe, als Uebertragung des Scheidungsrechtes der freien Ehe auf die strenge, stehen auch nicht die althergebrachten Scheideformeln des römischen Rechtes im Wege; denn diese können zum Teil wie Dig. 24, 2, 2, 1 *tuas res tibi habeto* ihrem Wortlaut nach nur auf die freie Ehe gehen (vgl. Marquardt, Privatl. I² S. 70, 5); die Formel der XII Tafeln aber *baete foras mulier* (vgl. Bücheler, Fleckeis. Jahrb. 105, 1872, S. 566) passt sowohl zu der Verstossung der Gattin in Manus, wie zu der Auflösung einer freien Ehe, bei der noch das Klagerecht der Frau auf Rückerstattung der dos fehlte. Die Wirkung der Manus einzuschränken, ist öfters das Ziel gesetzgeberischer Aktionen im Verlaufe der römischen Rechtsgeschichte gewesen. Zu Anfang der Kaiserzeit bestimmten Gesetze, dass die durch *confarreatio* entstandene Manus der *flaminica* nur für die *sacra* in Betracht kommen solle, vgl. Gaius 1, 136 *cautum est ut haec quod ad sacra tantum videatur in manu esse, quod vero ad ceteras causas proinde habeatur, atque si in manum non convenisset*. Tac. Ann. 4, 16. Von der allmählichen Abschaffung der Manus durch *Usus* berichtet Gaius 1, 111 *hoc totum ius partim legibus sublatum est*. Aber eine durchgreifende Veränderung der Institution der Manus war nur durch ein Gesetz zu erreichen, dass auch die *coemptio* betraf, deren Bedeutung für das römische Leben durch ihr Bestehen bis ins 3. Jahrh. nach Chr. veranschaulicht wird. Freilich dies bleibt zweifelhaft, ob die als erste Scheidung in Rom überlieferte Neuerung im Personalrecht der materfamilias sich damit begnügt hat, die *coemptio matrimonii causa* als *fiduciarisch* zu fassen, oder ob das neue Recht mit Inbegriff der *Usus-Ehe* bestimmt hat, dass kein Weib, das seinem Manne das *repudium* geschickt habe, von diesem *vir* in der Manus behalten werden solle.

das Einführungsjahr des neuen Eherechtes mag von der Ueberlieferung festgehalten worden sein. Dionys setzt die Scheidung des *Ruga* nur wenige Jahre früher als Gellius, nämlich unter das Konsulat des C. Papirius und M. Pomponius 523/231. Der Versuch, überhaupt ein bestimmtes Jahr für die Aenderung der Nomenklatur der materfamilias namhaft zu machen, ist wegen des engen Zusammenhanges zwischen Recht und Namengebung in Rom geboten; vgl. oben S. 588 Anm. 1. — Welchen Höhepunkt übrigens um die Mitte des 6. Jahrh. die Bestrebungen der römischen Frau nach Selbständigkeit erreichten, zeigt die Rede des Cato 559/195 bei Liv. 34, 2, 1 *si in sua quisque nostrum matre familiae, Quirites, ius et maiestatem viri retinere instituisse, minus cum universis feminis negotii haberemus* usw.

Wie verbreitet die freie Ehe bereits zu Anfang der Republik in Rom gewesen ist, bezeugt die das trinoctium betreffende Bestimmung der XII Tafeln. Aber die Ueberlieferung der römischen Geschichte muss von der alten Nomenklatur der Frau in Manus Spuren bewahrt haben, und nicht nur für *Gavius* und *Gavia* der Hochzeitsformel ist die Namengleichheit von Mann und Frau überliefert. ZB. ist für die Gattin des Siegers von Mylae *Duilius* der Name *Bilia* bezeugt: Hieronymus adv. Jov. 1, 46 p. 312 A ff. bzw. die Quelle des Hieronymus knüpft an ihre Person das Beispiel der griechischen Moralphilosophie von dem *os foetidum* des Ehemannes (Luk. Hermet. 34 p. 775 Plut. apoph. reg. 3 p. 175 B f. cap. utilit. ex inimic. 7 p. 90 B usw.). Gleichwohl wird die Glaubwürdigkeit der Namenangabe *Bilia* durch ihre willkürliche Verbindung mit der Anekdote nicht beeinträchtigt. Von der Entstehung solcher exempla hat Klotz, Hermes 44 (1909) S. 208 schwerlich ein richtiges Bild entworfen, wenn er diese Entstehung gleichsam in die Arbeitsstube eines Antiquars verlegt. Zu solchen exempla lieferte die Geschichte die Namen und die Rhetorik den Inhalt: *declamatoribus placuit parricidium fuisse (Popillium et a Cicerone defensum)*, s. Sen. contr. 7, 2, 8.— Was nun aber die Möglichkeit angeht, dass *Bilia* das Gentilicium ihres Gatten getragen hat, so erscheint nichts wunderlicher als wenn von *Duilius* zugleich die Annahme gilt, dass mit ihm seine gens erloschen sei (vgl. Münzer, P-W. V 1776), und andererseits zugleich seine Heirat innerhalb der gens ernstlich in Betracht gezogen wird (vgl. Klebs, P-W. III 471). Doch auch wenn die Verbreitung der gens *Duilia*, wie es sich gehört, mit Rücksicht auf die spätere Veränderung des Namens *Duilius* zu *Bilius* beurteilt wird, so lässt gleichwohl das immerhin seltene Vorkommen des Namens *Bilius*, *Billius* (Thes. l. l. II 1989, 28 ff.) die Wahrscheinlichkeit der gentilicischen Heirat für *Duilius* zurücktreten. Die Beurteilung, ob in den Fällen der Namengleichheit von Frau und Mann, die aus der Frühzeit der römischen Geschichte überliefert sind, die Erklärung mit der gentilicischen Heirat angezeigt ist, muss von ähnlichen Erwägungen ausgehen, wie sie für eine angemessene πραγματεία περί τῶν ὀμωνύμων die Grundlage abgeben (s. Bücheler, Rh. Mus. 61, 625 ff.). Bei einer Nomenklatur freilich wie *Caecilia Metelli* Val. Max. 1, 5, 4 ist die Annahme unabweislich, dass Heirat einer *Caecilia* mit einem *Caecilius* vorliegt; im übrigen vgl. über die Heirat innerhalb der gens o. S. 582. Wie aber für *Bilia* die Deutung auf das

Gentilicium des Gatten der Verbreitung des Geschlechtes entspricht, so wird diese Deutung auch nicht dadurch hinfällig, dass Hieronymus bzw. seine Quelle zwar *Duillius*, aber dann *Bilia* darbietet¹. Vielmehr wird gerade die Beobachtung, dass der historisch und urkundlich feststehende Mannesname mit archaischem Anlaut auftritt, der Name seiner Frau dagegen in der später üblichen Form, das Vertrauen zu der unbewussten Treue dieser Ueberlieferung kräftigen, die an dem Beispiel der keuschen materfamilias *Bilia* das Vorkommen der Nomenklatur *Pouplilia Turpilia* in der Stadt Rom des ersten punischen Krieges erkennen lässt.

Kiel.

E. Bickel.

¹ So die Namensformen in den Hier.-Hss. des 7./8. Jahrh., dem Veronensis XVII 15 und dem Sessorianus CXXVIII nach meiner Vergleichung.